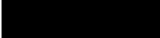
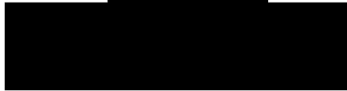


Stefan 






Stefan  6020 Innsbruck;
Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz - Beschwerde

Ladungsbeschluss

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat in folgender Angelegenheit eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt:

Beschwerde gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung
vom 7.10.2025, Zahl FRW-RD-11/0/1/34-2025

Die öffentliche mündliche Verhandlung findet wie folgt statt:

<u>Datum:</u>	<u>Zeit:</u>	<u>Ort:</u>
2.12.2025	10:30 Uhr <i>(voraussichtliches Ende 12:00 Uhr)</i>	1. Stock, Verhandlungssaal 5 Landesverwaltungsgericht Tirol, Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, Westeingang

Sie werden zu dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung als **Beschwerdeführer** geladen.

☒ Es ist notwendig, dass Sie zur Verhandlung **persönlich** kommen.

Folgen des Fernbleibens

Wenn Sie diese Ladung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. Krankheit, nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, dass

- ☒ die Verhandlung ohne Ihre Anhörung durchgeführt und die Entscheidung gefällt wird.
- ☐ eine Zwangsstrafe von Euro 100,00 für die Nichtbeachtung der Ladung verhängt wird.
- ☐ Ihre zwangsweise Vorführung veranlasst wird.

B e g r ü n d u n g

Zur Behandlung der Beschwerde ist im vorliegenden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich, zu der Sie als Beschwerdeführer/in geladen werden.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich gemäß § 10 AVG, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Die Vertretung muss bevollmächtigt und mit der Sachlage vertraut sein.

Wenn Sie über Unterlagen verfügen, die zur Aufklärung der Sache zweckdienlich sind, bringen Sie diese bitte zur Verhandlung mit. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige RichterIn/ den zuständigen Richter. Die Telefonnummer dazu finden Sie auf der ersten Seite rechts oben.

Wenn Sie dieser Ladung wegen Krankheit, Behinderung oder sonstiger begründeter Hindernisse nicht Folge leisten können, teilen Sie uns dies bitte sofort mit.

Unzulässigkeit einer Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 340,00 zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine

Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet.

Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz.

Landesverwaltungsgericht Tirol



(Richter)